



Die anwaltsrechtlichen Standesregeln – Genese und Vollzug

Ernst Staehelin* | *Standesregeln eines Berufsverbandes sind (meistens) generell-abstrakte Erlasse dieses Verbandes, regelmässig auf vereinsrechtlicher Basis,¹ die auf die spezifischen Bedürfnisse des jeweiligen Berufsstandes ausgerichtet sind. Die darin enthaltenen Regelungen sind umfassender gestaltet, als dies ein Gesetzgeber zur Sicherung einer korrekten Berufsausübung im öffentlichen Interesse täte. Weil diese Standesregeln im Regelfall Vereinsrecht darstellen, können sie direkt nur auf Mitglieder des Verbandes angewandt werden. Infolge einer Reflexwirkung können sie aber auch für den ganzen Berufsstand Wirkung haben. Die schweizerische Anwaltschaft hat seit jeher solche Standesregeln gekannt und danach gelebt. Sie regeln das Verhalten unter Anwälten, zwischen Anwälten und ihren Klienten sowie zwischen Anwälten und der Gegenpartei. Anhand des Beispiels der Standesregeln des Schweizerischen Anwaltsverbandes soll aufgezeigt werden, wie es zur diesbezüglichen Regelung kam und welche Fragen sich beim Erlass und bei der späteren Durchsetzung stellten.*

Inhaltsübersicht

- 1 Die Zeit der kantonalen Regelungen
- 2 Das Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (BGFA)
- 3 Der Erlass der schweizerischen Standesregeln
- 4 Der Vollzug der schweizerischen Standesregeln
 - 4.1 Anwendbarkeit
 - 4.2 Sanktionierung
- 5 Schlussbemerkungen

1 Die Zeit der kantonalen Regelungen

Zum besseren Verständnis der heutigen Lage muss auf den historischen Hintergrund des Anwaltsrechts zurückgegriffen werden:

Das Anwaltsrecht war seit Bestehen der ersten und der zweiten, totalrevidierten Bundesverfassung von 1874 immer eine Domäne der Kantone; die Regelung der anwaltsspezifischen Aspekte lag ausschliesslich in deren Kompetenz. Einzige bundesrechtliche Bestimmung im Sinne einer eher formalen Klammer, ohne eigentliche Regelungsaussage, war Artikel 33 Absatz 2 der Bundesverfassung von 1874; diese Bestimmung verpflichtete den Bund,



dafür zu sorgen, dass die in einem Kanton erlangten Fähigkeitsausweise in der ganzen Schweiz gültig sind, solange keine einheitlichen Vorschriften für eine eidgenössische Prüfung oder für kantonale Prüfungen unter eidgenössischer Aufsicht bestehen. Im Gegensatz zu den Ärzten hat der Bund diesen verfassungsrechtlichen Auftrag für die Anwälte bis zur Jahrtausendwende nicht erfüllt! In der Zwischenzeit² gab Artikel 5 der Übergangsbestimmungen dieser alten Bundesverfassung der Anwältin und dem Anwalt das Recht auf Erteilung einer so genannten Auftretensbewilligung in einem Kanton, gestützt auf das in einem andern Kanton verliehene Anwaltspatent. Für die Gewährung der Auftretensbewilligung genügte ursprünglich die Zulassung als Anwältin oder Anwalt in einem andern Kanton, auch wenn dort kein Anwaltsexamen bestanden werden musste. 1985 führte eine Änderung der Rechtsprechung des Bundesgerichtes dazu, dass die Auftretensbewilligung nur dann erteilt werden muss, wenn im Herkunftskanton auch eine Prüfung erfolgreich abgelegt wurde. Die Einzelheiten sind durch die Rechtsprechung des Bundesgerichts verfeinert worden.³ Seit dem 1. Juli 1996 garantiert auch das Bundesgesetz über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz, BGBM)⁴ die interkantonale Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte.⁵

Das Berufsrecht – soweit solches überhaupt legiferiert war – wurde entsprechend der allgemeinen Kompetenzregelung auf kantonaler Ebene erlassen; bundesrechtliche Bestimmungen existierten nicht. Nicht alle Kantone machten von der Möglichkeit Gebrauch, eigene Berufsregeln für Anwältinnen und Anwälte zu erlassen. Es kam vor, dass der kantonale Gesetzgeber für die Berufsregeln integral auf die Standesregeln des jeweiligen kantonalen Verbandes verwies. Wo ein kantonales Anwaltsgesetz eigene Berufsregeln vorsah (wobei diese meistens nur rudimentär und nicht systematisiert waren und oft nur Einzelprobleme ansprachen), zog die Aufsichtsbehörde meistens die Standesregeln zur Interpretation der kantonalen Berufsregeln bei.⁶ Dies führte – weil es auch keine auf nationaler Ebene vereinheitlichten Standesregeln gab – zu einer Vielzahl von Lösungen, die das Bundesgericht nur unter dem Gesichtspunkt der Willkür auf eine staatsrechtliche Beschwerde hin überprüfen konnte.

Anwältliche Standesregeln spielten demgemäss eine von Kanton zu Kanton unterschiedliche Rolle. Das Verhältnis von Berufsrecht zu Standesrecht in einem bestimmten Kanton war zudem nicht immer komplementär: Es war nicht überall so, dass Kantone ohne grosse gesetzliche Regelungen ausgefeilte Standesregeln gehabt hätten, oder solche Kantone ohne Standesregeln ein umfassendes Berufsrecht. Oft hatten Kantone mit ausformuliertem Berufsrecht auch umfassende Standesregeln, währenddem es Kantone gab,





die weder das eine noch das andere kannten oder die nur ansatzweise solche Regelungen hatten.

Es gab kantonale Verbände, die umfassende, differenzierte Standesregeln entwickelt und fortgeführt hatten. Es gab aber auch Verbände, die überhaupt keine solchen Regeln kannten.⁷ Eine dritte Gruppe von kantonalen Verbänden hatte die seinerzeitigen alten Richtlinien des SAV übernommen; diese umfassten aber nur ganz wenige Aspekte und blieben eher im Allgemeinen. Detailregelungen wie heute existierten auf nationaler Verbandsebene nicht.

Dem Standesrecht kam damit in einer Grosszahl von Kantonen, direkt und indirekt, eine wesentliche Bedeutung für das Berufsrecht zu.

2 Das Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (BGFA)

Anfangs des 20. Jahrhunderts waren in der Schweiz etwas mehr als 200 Anwälte tätig (Anwältinnen gab es damals noch nicht). Der Schweizerische Anwaltsverband zählt heute etwas mehr als 7500 Mitglieder; bei Annahme eines Organisationsgrades von ca. 95 % ergibt das heute eine Gesamtzahl von rund 8000 Anwältinnen und Anwälten in der Schweiz. Deren Mobilität nimmt national und international immer mehr zu; die Klientschaft verlangt zunehmend grenzüberschreitende und gesamtheitliche Rechtsdienstleistungen (Stichwort: «One Stop Shopping»). Mit der Einführung der vereinheitlichten Prozessordnungen im Zivil- und Strafprozess dürfte dies noch zunehmender der Fall sein. Auch daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer Vereinheitlichung des Berufsrechtes und der Regeln für die interkantonale Freizügigkeit.

Als Folge des (in der Schweiz abgelehnten) EWR entwickelte die Schweiz ab 1993 auf nationaler Basis Gesetzgebungsarbeiten (Valloni/Steinegger 2002, 17 ff.), um die nationale Freizügigkeit für Anwältinnen und Anwälte zu gewähren. Mit der Aufnahme der Verhandlungen über die so genannten sektoriellen Abkommen mit der EU mussten Regelungen gefunden werden, um den Anwältinnen und Anwälte aus den EU-Nationen die Freizügigkeit zu ermöglichen; dadurch entstand der eigentliche Antrieb, auch auf nationaler Ebene zu einer Lösung zu kommen. Mit Blick auf diese sektoriellen Abkommen musste also eine nationale Gesetzgebung geschaffen werden, die es den schweizerischen Anwältinnen und Anwälten erlaubte, ohne Inländerdiskriminierung die gleiche Freizügigkeit wie die ausländischen Anwältinnen und Anwälten zu geniessen. Damit haben die sektoriellen Abkommen den nötigen Druck auf den schweizerischen Gesetzgeber erzeugt, damit dieser (end-



lich) eine gesamtschweizerische Rahmenordnung für die anwaltliche Tätigkeit in der Schweiz erlässt. Ohne diese Abkommen hätte sich die Schaffung einer zeitgemässen nationalen Freizügigkeitsordnung für die Anwältinnen und Anwälte und die Statuierung von Berufspflichten wohl noch weiter verzögert.

Dies alles führte zum Erlass des «Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte» (Anwaltsgesetz, BGFA)⁸ vom 23. Juni 2000, das am 1. Juni 2002 zusammen mit den so genannten sektoriellen Abkommen in Kraft trat.

Dieses Gesetz regelt zunächst die eigentliche Freizügigkeit der schweizerischen Anwältinnen und Anwälte auf nationaler Basis, das heisst, die Ermöglichung des bewilligungslosen Auftretens vor Gerichten und Behörden in jedem Kanton, sofern in einem Kanton die Eintragung in das neu geschaffene Anwaltsregister erfolgt ist. Daneben und als flankierende Massnahme wurden auch die wesentlichen Grundsätze zur Ausübung des Anwaltsberufes in der Schweiz, vor allem die so genannten Berufspflichten, harmonisiert, damit für alle Anwältinnen und Anwälte, die vom BGFA erfasst werden, unabhängig von ihrem jeweiligen Tätigkeitsort, die gleichen Rahmenbedingungen gelten. Nach einigen Kritiken zur doppelten Regelungskompetenz für Bund und Kanton im Vernehmlassungsverfahren sah die Botschaft des Bundesrates dann vor, dass die im BGFA festgelegten Berufspflichten abschliessend seien; den Kantonen komme keine Kompetenz in diesen Belangen mehr zu. Die Botschaft sprach denn auch klar davon, dass eine solche Lösung (neben der Schaffung der Transparenz usw.) auch die Bedeutung von kantonalen Standesregeln begrenzen werde. Der Bundesgesetzgeber sah in solchen Standesregeln nur noch eine Grundlage für die Auslegung der Berufsregeln, nicht mehr aber eigenständige, über die gesetzliche Regelung hinausführende Regelwerke. Anwaltliche Standesregeln können nach dieser Auffassung nach Inkrafttreten des BGFA nur noch die Berufsregeln erläuternde, präzisierende Regelungen enthalten, nicht aber über die Bandbreite der jeweiligen Berufsregel des BGFA hinausgehen.⁹

3 Der Erlass der schweizerischen Standesregeln

Der Schweizerische Anwaltsverband hat als Folge des Erlasses des BGFA und im Bestreben zu dessen einheitlichen Auslegung beizutragen, die «Richtlinien des SAV für die Berufs- und Standesregeln» erlassen, die am 1. Oktober 2002 in Kraft traten.¹⁰ Diese Regeln waren aber nicht direkt verbindlich für die Mitglieder des SAV, weil es an der statutarischen Grundlage für den Er-





lass verbindlicher Standesregeln durch den Schweizerischen Anwaltsverband fehlte. Es gab also immer noch das Nebeneinander von verbindlichen kantonalen Standesregeln einerseits und Empfehlungen des SAV (in der Form der Richtlinien) andererseits.

Der Entscheid des Bundesgerichtes vom 8. Juni 2004,¹¹ in dem sich das Gericht zur Frage der Anwendbarkeit von kantonalen Standesregeln nach Inkrafttreten des BGFA äusserte, brachte dann die Wende.

Es ging in diesem Streit darum, ob ein Anwalt (als Vertreter seines Klienten) einem andern Anwalt (die eigentliche Gegenpartei) ohne Vorwarnung einen Zahlungsbefehl ins Haus schicken darf oder nicht. Das Anwaltsrecht des betreffenden Kantons sah eine solche Vorwarnung vor; in diesem Fall erfolgte sie aber nicht. Diese Regel war nur bei ganz wenigen Kantonen anzutreffen, die Mehrheit kannte keine solche Bestimmung. Der betriebene Anwalt leitete gegen den betreibenden Anwalt ein Disziplinarverfahren ein, welches bis zum Bundesgericht weiter gezogen wurde.

Das Bundesgericht hat in seinem Entscheid die in der Botschaft zum Ausdruck gebrachte Auffassung zu den kantonalen standesrechtlichen Bestimmungen bestärkt und festgehalten, dass für die Interpretation von berufsrechtlichen Fragen nur noch beschränkt auf das jeweilige Standesrecht des kantonalen Verbandes abgestellt werden könne, welches bis anhin regelmässig beigezogen worden sei, um im betreffenden Kanton die Berufspflichten zu konkretisieren. Es erklärte, dass kantonale Standesregeln seit dem BGFA nur noch dann berücksichtigt werden können, wenn einer bestimmten Regel gesamtschweizerische Bedeutung zukomme; nur lokale, resp. kantonale Gebräuche müssten bei der heutigen Rechtslage ausser Betracht fallen. Damit war das Ende der kantonalen Standesregeln eingeläutet.

Bereits an der Delegiertenversammlung des SAV im Juni 2003 in Luzern, also noch deutlich vor diesem Entscheid des Bundesgerichts, ist seitens einiger kantonalen Verbände eine Motion eingereicht worden, die den Vorstand des SAV aufforderte, die Machbarkeit von Schweizerischen Standesregeln zu prüfen. Die Motion ist damals grossmehrheitlich angenommen worden. Einige kantonale Verbände haben sich zwar für die Motion ausgesprochen, aber damals auch klar zu erkennen gegeben, dass sie sich zur Aufrechterhaltung der eigenen kantonalen Regelungen gegen eine allfällige Einführung von Schweizerischen Standesregeln wehren werden. Der vorerwähnte Entscheid des Bundesgerichts hat dann aber auch für diese kanto-



nalen Verbände die Erkenntnis gebracht, dass kantonale Standesregeln keine Existenzberechtigung mehr haben.

Der Vorstand SAV hat nach verschiedenen internen und externen Abklärungen der Delegiertenversammlung von 2005 ein Beschlusspaket zur Einführung der Schweizerischen Standesregeln unterbreitet. Die Delegierten haben diese Anträge in ihrer Gesamtheit mit überwältigender Mehrheit angenommen und so die «Schweizerischen Standesregeln» eingeführt. Der Vorstand SAV hat diese Schweizerischen Standesregeln auf den 1. Juli 2005 in Kraft gesetzt.¹²

Ziel dieser Standesregeln ist es, einen Mindeststandard für das berufliche Verhalten von Anwältinnen und Anwälten bezüglich ihrer Berufsausübung zu schaffen, der bei der Interpretation der Generalklausel für die Berufsregeln im BGFA¹³ auch mit zur Anwendung kommen soll.

Inhaltlich regeln diese Standesregeln das allgemeine Verhalten der Anwälte (u.a. die Verpflichtung zur gütlichen Erledigung von Streitigkeiten, Werbung, Pflichtmandate), Pflichten gegenüber der Klientschaft (Vermeidung von Interessenkollisionen, Honorarfragen) und das Verhalten gegenüber Kolleginnen und Kollegen (Zustellung von Kopien von Eingaben, Vertraulichkeit gewisser Kommunikation, Streit unter Kolleginnen oder Kollegen usw.).

Standesregeln stossen aber auch an Grenzen, vor allem dort, wo die Standesregeln nicht berufsrechtliche Fragen im eigentlichen Sinne regeln, sondern wo allgemeines materielles Recht (auch) zur Anwendung kommt. Es stellt sich die Frage: Können Standesregeln etwas legitimieren, das gegen materielles Recht verstösst, auch wenn das Interesse der Berufsangehörigen in diese Richtung geht?¹⁴ Standesrecht kann allenfalls strenger, wohl kaum aber milder als das materielle Recht sein.

4 Der Vollzug der schweizerischen Standesregeln

Inhaltlich entsprechen die heutigen Schweizerischen Standesregeln den vom SAV im Herbst 2002 erlassenen «Richtlinien des SAV zu den Berufs- und Standesregeln». Weil es sich damals nur um Empfehlungen an die kantonalen Verbände handelte, denen keine eigentliche Rechtskraft zuteil kam, erübrigte sich die Frage nach der direkten Anwendbarkeit dieser Richtlinien und den Sanktionierungsfolgen für das Mitglied im Verletzungsfall.

Mit dem Erlass der Schweizerischen Standesregeln im Jahre 2005 musste dann aber auch die Frage der Anwendbarkeit und der Sanktionierung angesprochen und geregelt werden.



4.1 Anwendbarkeit

Bis Mitte 2005 hatten die meisten kantonalen Verbände ihre eigenen Standesregeln.¹⁵ Zum Teil stammten diese kantonalen Standesregeln aus alten Zeiten und sind in der eher jüngeren Vergangenheit neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen angepasst worden;¹⁶ zu einem andern Teil orientierten sich die kantonalen Verbände ab 2002 an den Richtlinien des SAV¹⁷ und haben diese ganz oder teilweise übernommen. Ein spezielles Konkordat des SAV regelte, welche Standesregeln angewendet werden müssen, wenn ein Mitglied nicht in seinem Mitgliedschaftskanton, sondern im Gebiet eines anderen Verbands auftritt.¹⁸

Die Anwendung der Schweizerischen Standesregeln stellte zunächst ein vereinsrechtliches Problem dar: nach den Statuten des SAV sind Mitglieder des SAV die natürlichen Personen, die Mitglied eines anerkannten kantonalen Verbandes sind; die kantonalen Verbände als solche sind nicht Mitglieder des SAV. Der SAV hatte bis 2005 keine statuarische Kompetenz, Standesregeln zu erlassen. Eine solche Basis in den Statuten ist erst an der Delegiertenversammlung 2005 eingeführt worden. Dies führte zur Situation, dass sowohl die kantonalen Verbände (wie bisher) wie auch der Schweizerische Anwaltsverband (nach der Statutenänderung) berechtigt sind, für ihre Mitglieder Standesregeln zu erlassen. Der SAV kann die kantonalen Verbände vereinsrechtlich nicht verpflichten, keine Standesregeln zu erlassen, resp. die bestehenden aufzuheben. Gewisse kantonale Verbände haben aber ihre kantonalen Standesregeln von sich aus ganz aufgehoben, so dass dort keine Normenkollision mehr eintreten kann. Andere kantonale Verbände sind nicht so weit gegangen; sie haben ihre eigenen Regeln beibehalten. Es besteht diesbezüglich somit die Situation, dass ein Mitglied sich sowohl die kantonalen wie auch die Schweizerischen Standesregeln entgegenhalten lassen muss. Komplikationen können somit entstehen, wenn zu einem bestimmten Punkt die beiden Regelwerke nicht konsistent sind.

Um solche Situationen zu vermeiden hat der SAV den kantonalen Verbänden empfohlen, dass diese ihre eigenen Standesregeln aufheben, so dass nur noch die Schweizerischen Standesregeln zur Anwendung kommen. Sollte dies vom kantonalen Verband nicht erwünscht sein, so sollen die kantonalen Standesregeln nicht mehr die eigentlichen (materiellen) Standesregeln beinhalten, sondern nur noch «Benimm-Regeln», die auch nicht mehr gesamtschweizerisch Geltung beanspruchen können, sondern nur auf die Mitglieder



des betreffenden kantonalen Verbandes anwendbar sind.¹⁹ Durch Aufrechterhaltung eigener Standesregeln riskiert der kantonale Verband allerdings auch, dass seine Standesregeln, weil ihnen meistens keine gesamtschweizerische Bedeutung mehr zukommt, von den Gerichten nicht mehr beachtet werden.²⁰

Mit dem Erlass der Schweizerischen Standesregeln ist auch Ziffer 2²¹ des erwähnten Konkordates obsolet geworden und aufgehoben worden. Wenn ein Anwalt oder eine Anwältin ausserhalb des Mitgliedschaftskantons tätig ist, kommen auf jeden Fall nur die Schweizerischen Standesregeln zur Anwendung, nicht aber die allfälligen Standesregeln des Tätigkeitskantons.²²

4.2 Sanktionierung

Mit der Einführung der Schweizerischen Standesregeln stellte sich auch die Frage, wie und durch wen eine Verletzung sanktioniert werden kann. Der SAV hatte die Wahl, entweder auf Ebene des schweizerischen Verbandes eine Institution zu schaffen, die die Verletzung von Standesregeln beurteilt, oder die Disziplinierungshoheit bei den kantonalen Verbänden zu lassen und eine Art Appellationsinstanz auf der Ebene des schweizerischen Verbandes zu schaffen, oder auf eine eigene Sanktionierungsmöglichkeit ganz zu verzichten, und diese bei den kantonalen Verbänden zu belassen.

Wegen der föderalistischen Struktur der Anwaltschaft in der Schweiz und auch wegen der Nähe des kantonalen Verbandes zu seinen Mitgliedern und den Usanzen wäre es unvorstellbar gewesen, den kantonalen Verbänden die Disziplinarhoheit wegzunehmen und sie dem SAV zuzuteilen. Aus ähnlichen Überlegungen wollte der SAV aber auch nicht eine Appellationsinstanz auf SAV-Ebene schaffen. Deshalb hat er sich entschlossen, auf die Disziplinierungshoheit zu verzichten und sie bei den kantonalen Verbänden zu belassen. Um Missverständnissen vorzubeugen, wurde den ehemaligen Richtlinien und jetzigen Schweizerischen Standesregeln ein neuer Artikel 31 angefügt, der dies festhält. Der SAV hat damit keine Möglichkeit, bei der Anwendung und Interpretation der Schweizerischen Standesregeln verbindlich einzugreifen oder Vorschriften zu erlassen.

Andererseits besteht trotz allem ein Interesse des SAV, dass die von ihm geschaffenen Schweizerischen Standesregeln soweit wie möglich einheitlich angewendet werden, damit die gesamtschweizerische Beachtung gesichert ist. Gleichzeitig ist seitens der kantonalen Verbände der Wunsch an den SAV herangetragen worden, eine solche einheitliche Anwendung sicherzustellen. Der SAV hat deshalb ein Massnahmenpaket beschlossen, um dieses



Ziel zu erreichen. Im Einzelnen handelt es sich um Folgendes:

- Schaffung eines Konsultativremiums auf Stufe SAV, an das sich die kantonalen Verbände wenden können, wenn sich Fragen zur Interpretation usw. stellen. Das einzelne Mitglied muss sich aber bei Fragen weiter an seinen kantonalen Verband wenden;²³
- Schaffung einer Website, auf der die Publikationen, Entscheide usw. zu den Standesregeln publiziert werden. Absicht des SAV ist es, die ihm bekannt werdenden Entscheide der kantonalen Verbände, aber auch von staatlichen Gerichten und Behörden zu publizieren, um die Rechtsprechung zu den Standesregeln allgemeiner bekannt zu machen. Der SAV hatte bereits im Zusammenhang mit der Einführung des BGFA eine eigene Website²⁴ geschaffen, auf der die Publikationen, Entscheide usw. zum BGFA publiziert werden; diese Website soll nun auch für das Standesrecht geschützt werden;
- Organisation einer Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden über die Anwaltschaft, damit eine koordinierte Auslegungspraxis sichergestellt werden kann.

Nicht neu, aber möglicherweise etwas akzentuierter, stellt sich die Frage nach der Anwendbarkeit des Grundsatzes «ne bis in idem», vor allem für diejenigen Kantone, die bis jetzt kein Standesrecht oder keine Disziplinierung von standesrechtlichen Verletzungen kannten. Es sind verschiedene Verletzungsmöglichkeiten denkbar: Verletzung nur von Standesrecht, Verletzung von Standesrecht und Berufsrecht (Art. 12 und 13 BGFA), und (auch damit kombiniert) Verletzung von allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen (z.B. im Beruf begangenes Vermögensdelikt, Nötigung, Verletzung des Berufsgeheimnisses usw.). Die Frage ist rechtlich noch nicht ausgelotet. Zumindest Sanktionen nach dem Strafgesetzbuch und nach dem BGFA sollten sich gegenseitig nicht «stören», da es sich bei den Sanktionen nach BGFA um solche verwaltungsrechtlicher Natur handelt. Bei den Sanktionen nach Standesrecht im engeren Sinne handelt es sich um Sanktionen eines privatrechtlichen Vereins («Höchststrafe»: Ausschluss), also wohl wiederum nicht eine Zweitbestrafung im eigentlichen Sinne. Es dürfte deshalb wohl zulässig sein, dass auf allen drei Ebenen Sanktionen ausgesprochen werden, ohne den Grundsatz von «ne bis in idem» zu verletzen. Die bekannte Praxis der Ehrengerichte der kantonalen Verbände geht in diese Richtung, wobei je nach Konstellation bei der Festlegung der Verbands-Sanktion miteinbezogen wird, was in den andern Rechtsgebieten an Sanktionen verfügt wurde, soweit ein solcher Einbezug von der Sache her Sinn macht.



5 Schlussbemerkungen

Es gibt Themen, vor allem ausserhalb des eigentlichen Berufsrechtes, die einer standesrechtlichen Regelung nur schwer zugänglich sind, vor allem weil die Bedürfnisse des Berufsstandes so liegen, dass sie möglicherweise durch die gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht oder nur schwer erreichbar sind. Private Normen können in diesem Fall nicht weiterhelfen, weil sie materielles Recht nicht derogieren können (Standesrecht kann höchstens strenger sein).

Daneben ist sowohl vom Gesetzgeber wie auch von den Bedürfnissen des Berufsstandes her ein Nebeneinander von staatlichen und privaten Normen möglich, zulässig und erwünscht. Im Falle der anwaltsrechtlichen Standesregeln sind die Leitplanken die Berufsregeln des BGFA, über die hinaus das Vereinsrecht nicht gehen kann. Insofern ergänzen private Normen die staatliche Gesetzgebung im Sinne der Selbstregulierung und lassen Freiheit für Anpassungen, wenn das Berufsfeld sich ändert.

Wie andere Beispiele auch zeigen, wird damit wohl mehr Akzeptanz erreicht, als wenn der Gesetzgeber in alle Belange eingreift.



Anmerkungen

* Der Autor gibt seine persönliche Meinung wieder; der Vortragsstil wurde beibehalten.

- 1 In den Kantonen Tessin und Jura sind die Anwaltsverbände auf öffentlich-rechtlicher Basis organisiert.
- 2 D.h. von 1874 bis 2002, also während rund 128 Jahren !
- 3 BGE 111 Ia 108, 111, E. 2.
- 4 SR 943.02.
- 5 Der einzige faktische Unterschied für die Anwältinnen und Anwälte in der Praxis: die Gebühr für die Erteilung der Auftretensbewilligung im andern Kanton fiel weg ! Für die Anerkennung kantonaler Fähigkeitsausweise nach Massgabe des EU-Verfahrens, vgl. nunmehr RPW Recht und Politik des Wettbewerbs 2006, S. 222.
- 6 BGE 108 Ia 316, 319.
- 7 Oft, aber nicht ausschliesslich die kleineren Kantone.
- 8 SR 935.61.
- 9 So wie eine Verordnung nur im Rahmen eines Gesetzes weiterführende Bestimmungen festlegen kann.
- 10 Die Vorarbeiten dazu wurden bereits im Jahre 2000 lanciert. Die eingesetzte Projektgruppe empfahl dem SAV, Empfehlungen für Standesregeln, nicht aber eigene Standesregeln zu erlassen. Der Vorstand SAV hatte sich in der Folge gegen die Schaffung eidgenössischer Standesregeln ausgesprochen.
- 11 BGE 130 II 270.
- 12 Für den Wortlaut: vgl. www.swisslawyers.com.
- 13 Art. 12 Abs. 1 BGFA: „Sie üben ihren Beruf sorgfältig und gewissenhaft aus.“
- 14 Zu denken ist hier z.B. an die Bezeichnung einer Anwaltskanzlei: das Firmenrecht macht in diesem Gebiet Vorschriften, die nicht durch Standesregeln abgeändert werden können. Standesrecht kann in solchen Fällen nur strenger, nicht aber milder sein.

- 15 Einige wenige kantonale Verbände erachteten es nicht als erforderlich, Standesregeln zu erlassen.
- 16 Vor allem den Erfordernissen des Kartellgesetzes.
- 17 Vgl. vorne IV.
- 18 Konkordat betreffend interkantonale Geltung der Standesregeln, in der Fassung vom 16. Juni 1979: «1. Der Rechtsanwalt untersteht, wo immer er tätig ist, der Disziplinalgewalt des kantonalen Verbandes, dem er angehört. 2. Er befolgt die Standesregeln desjenigen kantonalen Verbandes, auf dessen Gebiet er – gelegentlich oder dauernd – seinen Beruf ausübt.»
- 19 Es soll also das gleiche Verhältnis wie zwischen BGFA und Schweizerischen Standesregeln gelten.
- 20 BGE 130 II 270.
- 21 Vgl. vorne Fussnote 19.
- 22 Je nach den kantonalen standesrechtlichen Bestimmungen ist zusätzlich die Anwendbarkeit des Standesrechtes des Mitgliedschaftskantons denkbar.
- 23 Diese Konsultativaufgabe wird derzeit vom Vorstand SAV in Zusammenarbeit mit einem internen Fachgremium wahrgenommen.
- 24 www.bgfa.ch.

Literatur

Valloni, Lucien William/Steinegger, Marcel C., 2002, Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA), Zürich.